

ZKB Call Warrant auf RWE AG

10.09.2025 - 05.01.2026 | Valor 147 846 906

Zusammenfassung

Diese Zusammenfassung ist als Einleitung zu den vorliegenden Endgültigen Bedingungen zu verstehen. Jeder Anlageentscheid in Bezug auf die strukturierten Produkte muss sich auf die Angaben im Basisprospekt sowie in den vorliegenden Endgültigen Bedingungen in deren Gesamtheit und nicht auf die Zusammenfassung stützen. Insbesondere sollte jeder Anleger die in diesen Endgültigen Bedingungen und im Basisprospekt enthaltenen Risikofaktoren berücksichtigen.

Die Emittentin kann für den Inhalt dieser Zusammenfassung nur dann haftbar gemacht werden, wenn die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen der Endgültigen Bedingungen und des Basisprospekts gelesen wird.

Angaben zu den Effekten	
Art des Produktes:	ZKB Call Warrant
SSPA Kategorie:	Warrant (2100, gemäss Swiss Structured Products Association)
ISIN:	CH1478469062
SIX Symbol:	RWEUWZ
Emittentin:	Zürcher Kantonalbank, Zürich
Basiswert:	RWE AG
Anfangsfixierungstag:	03.09.2025
Erster Börsenhandelstag:	04.09.2025 (vorgesehen)
Liberierungstag:	10.09.2025
Laufzeit / Verfalltag:	Schlusskurs an der Xetra am 19.12.2025
Rückzahlungstag:	05.01.2026
Ausübungspreis:	EUR 36.00
Ausübungsstil:	Amerikanisch
Ausübungsperiode / Ausübungsfrist:	Ab dem Ersten Börsenhandelstag, an jedem Handelstag, jeweils bis 12:00h MEZ
Abwicklungsart:	bar
Ratio:	10 : 1; 10 Warrants beziehen sich auf 1 Basiswert
Angaben zum Angebot und zur Zulassung zum Handel	
Ort des Angebots:	Schweiz
Emissionsbetrag / Nennbetrag / Handelseinheiten:	Bis zu CHF 390'000, mit der Möglichkeit der Aufstockung / CHF 0.13 Nennbetrag pro Produkt / 1 Stück oder ein Mehrfaches davon
Ausgabepreis:	CHF 0.13
Angaben zur Kotierung:	Wird an der SIX Swiss Exchange beantragt, vorgesehener Erster Börsenhandelstag 04.09.2025

Endgültige Bedingungen

**Derivatekategorie /
Bezeichnung**

Regulatorischer Hinweis

Wesentliche Produktmerkmale

1. Produktspezifische Bedingungen und Produktbeschreibung

Hebel / Warrant (2100, gemäss Swiss Structured Products Association)

Dieses Produkt ist keine kollektive Kapitalanlage im Sinne des Kollektivanlagengesetzes (KAG) und untersteht nicht der Bewilligung oder Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA. Die Anleger tragen ferner ein Emittentenrisiko.

Der Anleger profitiert sowohl von einem steigenden Basiswert als auch von der steigenden Volatilität des Basiswertes. Der Anleger hat das Recht (nicht die Verpflichtung), einen Barausgleichsbetrag in der Höhe der Differenz zwischen dem Kurs des Basiswerts am Verfall- oder Ausübungstag (amerikanisch) und dem Ausübungspreis zu verlangen (unter Berücksichtigung des Ratios). Warrants sind geeignet für Anleger mit einer hohen

Risikotoleranz, welche den Ausgabepreis investieren, um auf die zukünftige Entwicklung des Basiswertes zu spekulieren oder aber ein Portfolio gegen Marktschwankungen abzusichern. Die potenzielle Rendite aus dem Investitionsbetrag ist aufgrund des Hebeleffektes („Leverage“) überproportional höher als die direkte Investition in den Basiswert.

Emittentin Zürcher Kantonalbank, Zürich
Rating der Emittentin Standard & Poor's AAA, Moody's Aaa, Fitch AAA
Lead Manager, Zahl-, Ausübungs- und Berechnungsstelle Zürcher Kantonalbank, Zürich

SIX Symbol / Valorennummer / ISIN RWEUWZ / 147 846 906 / CH1478469062

Emissionsbetrag / Nennbetrag / Handelseinheiten Bis zu CHF 390'000, mit der Möglichkeit der Aufstockung / CHF 0.13 Nennbetrag pro Produkt / 1 Stück oder ein Mehrfaches davon

Ausgabepreis CHF 0.13

Währung CHF

Währungsabsicherung Nein

Abwicklungsart bar

Basiswert(e)

Basiswert	Art des Basiswerts Domizil	ISIN Bloomberg	Referenzbörse/ Preisquelle
RWE AG	Stammaktie Deutschland	DE0007037129 RWE GY Equity	Xetra

Anfangsfixierungstag 03.09.2025

Erster Börsenhandelstag 04.09.2025 (vorgesehen)

Liberierungstag 10.09.2025

Letzter Handelstag 19.12.2025 12:00h MEZ

Verfalltag / Laufzeit / Final Fixing Wert Schlusskurs an der Xetra am 19.12.2025

Rückzahlungstag 05.01.2026

Spotreferenzpreis Basiswert EUR 33.97

Ausübungspreis EUR 36.00

Implizite Volatilität 25.51%

Ratio 10 : 1; 10 Warrants beziehen sich auf 1 Basiswert

Mindestausübungsmenge 10 Stück oder ein Mehrfaches davon

Anpassungstage Jeder Handelstag des Warrants

Ausübungsstil Amerikanisch

Ausübungsperiode / Ausübungsfrist Ab dem ersten Börsenhandelstag, an jedem Handelstag, jeweils bis 12:00h MEZ
 Die Ausübung der Warrants hat über die depotführende Bank zu erfolgen. Die entsprechende Ausübungserklärung muss spätestens bis 11.00 Uhr MEZ bei der Ausübungsstelle eingehen. Eine später eingegangene Ausübungserklärung gilt als am nächstfolgenden Geschäftstag zugestellt.

Ausübungsrecht 10 Warrant(s) berechtigen, unter Berücksichtigung des Ratios, zur Barabgeltung der Differenz um die der Final Fixing Wert den Ausübungspreis überschreitet, umgerechnet in die Währung des Warrants. Es erfolgt eine automatische Ausübung am Verfalltag.
 Sämtliche Zahlungen oder Lieferungen erfolgen Valuta 5 Bankarbeitstage nach dem Tag der Ausübung. Bleibt die Ausübung aus, erhält der Anleger einen allfälligen Wert in bar ausbezahlt (automatische Ausübung). Die Ausübung der Warrants hat über die depotführende Bank zu erfolgen.

Ausübungsstelle: Zürcher Kantonalbank, Asset Servicing, Postfach, 8010 Zürich,
 Tel.: +41 44 292 98 94, E-Mail: corporateactions@zkb.ch

Kotierung Wird an der SIX Swiss Exchange beantragt, vorgesehener Erster Börsenhandelstag 04.09.2025

Sekundärmarkt Unter normalen Marktbedingungen beabsichtigt die Zürcher Kantonalbank regelmässig Geld- und/oder Briefkurse für dieses Produkt zu stellen. Eine Verpflichtung zur Bereitstellung entsprechender Liquidität besteht nicht. Die unverbindlichen indikativen Kurse können unter www.zkb.ch/finanzinformationen abgerufen werden.

SIX Financial Information: .zkb
 Bloomberg: ZKBW <go>
 Sales: +41 (0)44 293 66 65

Refinitiv: ZKBWTS
 Internet: www.zkb.ch/finanzinformationen

Clearingstelle Steuerliche Aspekte	SIX SIS AG/Euroclear/Clearstream Für Privatanleger mit Steuerdomizil Schweiz wird das Einkommen aus dem Produkt grundsätzlich als steuerfreier Kapitalgewinn behandelt. Es wird keine Eidg. Verrechnungssteuer erhoben. Warrants unterliegen im Sekundärmarkt nicht der Eidg. Umsatzabgabe. Das Produkt kann weiteren Quellensteuern oder Abgaben unterliegen, insbesondere unter dem Regelwerk von FATCA resp. Sect. 871(m) U.S. Tax Code oder ausländischen Finanztransaktionssteuern. Sämtliche Zahlungen aus diesem Produkt erfolgen nach Abzug allfälliger Quellensteuern und Abgaben. Die vorstehenden Hinweise zur Besteuerung sind lediglich eine Zusammenfassung dessen, wie die Emittentin unter dem derzeit geltenden Recht und der gängigen Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung in der Schweiz die Besteuerung dieser strukturierten Produkte im Zeitpunkt der Emission versteht. Die Steuergesetzgebung und die Praxis können sich ändern. Die Emittentin schliesst jegliche Haftung für die vorstehenden Hinweise aus. Diese allgemeinen Hinweise können die steuerliche Beratung des einzelnen Anlegers nicht ersetzen.
Dokumentation	Dieses Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen nach Art. 45 des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen (FIDLEG) dar. Diese Endgültigen Bedingungen bilden gemeinsam mit dem jeweils geltenden, von der SIX Exchange Regulation AG genehmigten Basisprospekt der Emittentin für die Emission von strukturierten Produkten (zusammen mit allfälligen Nachträgen, der "Basisprospekt") die Produktdokumentation für die vorliegende Emission. Wurde dieses strukturierte Produkt erstmals vor dem Datum des jeweils geltenden Basisprospekts angeboten, ergeben sich die weiteren rechtlich verbindlichen Produktbedingungen (die "Relevanten Bedingungen") aus dem Basisprospekt oder Emissionsprogramm, welcher zum Zeitpunkt des erstmaligen Angebots in Kraft war. Die Informationen zu den Relevanten Bedingungen werden per Verweis auf den entsprechenden Basisprospekt bzw. Emissionsprogramm in den jeweils geltenden Basisprospekt einbezogen. In diesen Endgültigen Bedingungen verwendete Begriffe haben die im Basisprospekt bzw. Relevanten Bedingungen definierte Bedeutung, sofern in diesen Endgültigen Bedingungen nicht etwas anderes bestimmt wird. Sollten Widersprüche zwischen den Informationen oder Bedingungen in diesen Endgültigen Bedingungen und jenen im Basisprospekt bzw. den Relevanten Bedingungen bestehen, so haben die Informationen und Bestimmungen in diesen Endgültigen Bedingungen Vorrang. Diese Endgültigen Bedingungen sowie der Basisprospekt können kostenlos bei der Zürcher Kantonalbank, Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich, Abteilung VRIS, sowie über die E-Mailadresse documentation@zkb.ch bezogen werden. Ausserdem sind sie auf www.zkb.ch/finanzinformationen abrufbar.
Ausgestaltung der Effekten	Die strukturierten Produkte werden als Wertrechte begeben und bei der SIX SIS AG als Bucheffekten geführt. Die Ausgabe von Wertpapieren oder Beweisurkunden ist ausgeschlossen.
Weitere Angaben zum Basiswert	Informationen über die Wertentwicklung der Basiswerte/Basiswertkomponenten können öffentlich unter www.bloomberg.com eingesehen werden. Die aktuellen Jahresberichte können direkt über die Webseite der Unternehmen abgerufen werden.
Mitteilungen	Alle dieses Produkt betreffende Mitteilungen seitens der Emittentin, insbesondere Mitteilungen bezüglich der Anpassung der Bedingungen, werden rechtsgültig über die Internetadresse www.zkb.ch/finanzinformationen zum entsprechenden Produkt publiziert. Über die Valorensuchfunktion kann direkt auf das gewünschte Produkt zugegriffen werden. Die Mitteilungen gemäss den von der SIX Swiss Exchange erlassenen, für das IBL (internet Based Listing) gültigen Vorschriften, werden unter https://www.six-exchange-regulation.com/de/home/publications/official-notices.html veröffentlicht.
Rechtswahl/ Gerichtsstand	Schweizer Recht/Zürich
Gewinn- und Verlustaussichten per Verfall	2. Gewinn- und Verlustaussichten per Verfall Ein ZKB Call Warrant bietet aufgrund des Hebeleffektes die Möglichkeit überproportional von einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts zu profitieren. Die Gewinnaussichten sind für den ZKB Call Warrant grundsätzlich unbegrenzt. Ein möglicher Gewinn besteht aus der positiven Differenz zwischen erzielttem Verkaufspreis bzw. Rückzahlungsbetrag und dem bezahlten Ausgabe- bzw. Kaufpreis. Die Höhe des Rückzahlungsbetrages hängt – unter Berücksichtigung des Ratios – davon ab, um welchen Betrag der Schlusskurs den Ausübungspreis am Ausübungstag überschreitet und kann gegebenenfalls von Wechselkursänderungen beeinflusst sein. Der ZKB Call Warrant verfügt über eine feste Laufzeit. Das Verlustpotential ist auf das eingesetzte Kapital beschränkt, was einem Totalverlust entspricht. Das Risiko dieser Anlage ist aufgrund des Hebeleffektes bedeutend grösser als dasjenige einer Direktanlage.

3. Bedeutende Risiken für die Anlegerinnen und Anleger

Emittentenrisiko

Verpflichtungen aus diesen Produkten stellen direkte, unbedingte und ungesicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen im gleichen Rang wie alle anderen direkten, unbedingten und ungesicherten Verpflichtungen der Emittentin. Die Werthaltigkeit des Produktes ist nicht allein von der Entwicklung des Basiswertes und anderen Entwicklungen auf den Finanzmärkten abhängig, sondern auch von der Bonität der Emittentin. Diese kann sich während der Laufzeit dieses Produktes verändern.

Spezifische Produktrisiken

Call Warrants beinhalten das Risiko, das anfänglich bezahlte Kapital (Kaufpreis) ganz zu verlieren. Sie sind nur für erfahrene Anleger gedacht, welche die damit verbundenen Risiken verstehen und zu tragen fähig sind. Lauten die Call Warrants auf eine andere Währung als der Basiswert, trägt der Anleger die allfällig anfallenden Wechselkursrisiken zwischen der Produktwährung und der Währung des Basiswertes.

Call Warrants bringen keine laufenden Erträge. Wenn es nicht zu einem Kursanstieg des Basiswertes kommt, verliert das Produkt in der Regel an Wert. Der Wert des Produkts kann ebenfalls bei unverändertem Kurs des Basiswerts abnehmen, wenn sich Angebot und Nachfrage ungünstig entwickeln. Das maximale Risiko ist demnach der Verlust des eingesetzten Kapitals, was einem Totalverlust entspricht. Das Risiko dieser Anlage ist nicht nur aufgrund des Hebeleffektes, sondern zusätzlich aufgrund der Gefahr des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses, bedeutend grösser als dasjenige einer Direktanlage in den Basiswert.

4. Weitere Bestimmungen

Anpassungen

Tritt bezüglich des Basiswertes/einer Basiswertkomponente ein im Basisprospekt beschriebenes ausserordentliches Ereignis ein oder tritt irgend ein anderes ausserordentliches Ereignis ein, welches es der Emittentin verunmöglicht oder übermässig erschwert, die Pflichten aus den Produkten zu erfüllen oder den Wert der Produkte zu bestimmen, trifft die Emittentin, nach freiem Ermessen die geeigneten Massnahmen und hat, falls notwendig die Bedingungen der Produkte derart anzupassen, dass der wirtschaftliche Wert des Produktes nach dem Eintritt des Ereignisses so weit möglich dem wirtschaftlichen Wert des Produktes vor Eintritt des Ereignisses entspricht. Spezifische Anpassungsregeln für einzelne Arten von Basiswerten im Basisprospekt gehen dieser Bestimmung vor. Ist nach Ansicht der Emittentin eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist die Emittentin berechtigt, die Produkte vorzeitig zurückzuzahlen.

Schuldnertausch

Die Emittentin ist jederzeit und ohne Zustimmung der Anleger berechtigt, die Rechte und Ansprüche aus allen oder einzelnen Produkten ganz (aber nicht teilweise) auf eine schweizerische oder ausländische Tochtergesellschaft, Zweigniederlassung oder Holdinggesellschaft der Zürcher Kantonalbank, (die "Neue Emittentin") zu übertragen, sofern (i) die Neue Emittentin alle Verbindlichkeiten aus den übertragenen Produkten vollumfänglich übernimmt, welche die bisherige Emittentin den Anlegern mit Bezug auf diese Produkte schuldet und, (ii) die Zürcher Kantonalbank ein Keep-Well Agreement mit der Neuen Emittentin abschliesst, welches inhaltlich jenem zwischen der Zürcher Kantonalbank und der Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited entspricht, (iii) die Neue Emittentin alle notwendigen Genehmigungen zur Emission von Produkten und zur Übernahme der Verpflichtungen aus den übertragenen Produkten der Behörden des Staates, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Marktstörung

Vergleiche die Ausführungen im Basisprospekt.

Prudentielle Aufsicht

Die Zürcher Kantonalbank untersteht als Bank im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen (BankG; SR 952.0) und als Wertpapierhaus im Sinne des Bundesgesetzes über die Finanzinstitute (FINIG, SR 954.1) der prudentiellen Aufsicht der FINMA, Laupenstrasse 27, CH-3003 Bern, <https://www.finma.ch>.

Aufzeichnung von Telefongesprächen

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass Telefonate mit Handels- und Verkaufseinheiten der Zürcher Kantonalbank aufgezeichnet werden. Anleger, die Telefongespräche mit diesen Einheiten führen, stimmen der Aufzeichnung stillschweigend zu.

Weitere Hinweise

Dieses Dokument stellt weder ein Angebot noch eine Empfehlung oder Aufforderung zum Erwerb von Finanzinstrumenten dar und kann die eigene Beurteilung des einzelnen Anlegers nicht ersetzen. Die in diesem Dokument enthaltenen Angaben stellen keine Anlageberatung dar, sondern dienen ausschliesslich der Produktbeschreibung. Eine Anlageentscheidung sollte in jedem Fall auf Grundlage dieser endgültigen Bedingungen sowie des Basisprospekts getroffen werden. Insbesondere sollte der Anleger vor dem Abschluss einer Transaktion, allenfalls unter Beizug eines Beraters, die Bedingungen für die Investition in das Produkt in Bezug auf die Vereinbarkeit mit seinen persönlichen Verhältnissen, auf juristische, regulatorische, steuerliche und andere Konsequenzen prüfen. Nur ein Anleger, der sich über die Risiken der Transaktion im Klaren und wirtschaftlich in der Lage ist, allfällig eintretende Verluste zu tragen, sollte derartige Geschäfte tätigen.

Wesentliche Veränderungen

Seit dem Abschluss des letzten Geschäftsjahres oder dem Stichtag des Zwischenabschlusses

**Verantwortlichkeit für die
Endgültigen Bedingungen**

Zürich, 03.09.2025

haben sich keine wesentlichen Veränderungen in der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ergeben.

Die Zürcher Kantonalbank, Zürich, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieser Endgültigen Bedingungen und erklärt hiermit, dass ihres Wissens die Angaben in diesen Endgültigen Bedingungen richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.